

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Betrugsbekämpfungsgesetz

- > Abgabenhinterziehung
- > Luxusimmobilien
- > Verrechnungspreiskorrekturen

EIWG: Sozialtarif

Gesellschaftsrechtliches
Leitungspositionengesetz

EuGH *Antin*:
Investitionsschutz

Geschäftsführerhaftung im
Einheitspatentrecht

Conduct-of-Business-Klausel
im Unternehmenskaufvertrag

Bankenpraxis und
EU-Sanktionsrecht

Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



Investitionsschutz in der EU nach *Antin*

BEITRAG. Der Beitrag analysiert den Kommissionsbeschluss *Antin*, mit dem die Kommission einen aus einem Intra-EU-Investitionsschutzverfahren hervorgegangenen Schiedsspruch – jedenfalls dessen Vollstreckung – als unzulässige staatliche Beihilfe qualifiziert und den betroffenen Mitgliedstaat zur Rückforderung etwaiger Zahlungen verpflichtet, selbst wenn die Vollstreckung in Drittstaaten erfolgt. Im Mittelpunkt steht eine völkerrechtliche Einordnung dieses Ansatzes sowie die Frage nach der dogmatischen Tragfähigkeit der beihilferechtlichen Begründung. Darüber hinaus werden die Reaktionen der Schiedsgerichte sowie die Praxis von Gerichten in Drittstaaten beleuchtet, die ungeachtet des Kommissionsbeschlusses mit der Vollstreckung fortfahren. **ecolex 2026/233**



Dr. Christian W. Konrad ist Rechtsanwalt bei Konrad Partners Rechtsanwälte, Wien/Skopje/London.

A. Einleitung

Die EK hat im Bereich Intra-EU-Investitionsschutz weiterhin alle Hände voll zu tun. Wie bereits in dieser Zeitschrift dargelegt,¹⁾ hat der EuGH in der Rs *Achmea* festgehalten, dass Investitionsschutzabkommen zw EU-MS mit Unionsrecht unvereinbar sind.²⁾ In *Komstroy*³⁾ präzisierte der EuGH, dass diese Unvereinbarkeit auch den Investitionsschutz nach dem Energiechartavertrag (ECT) erfasst. Ungeachtet dessen erlassen die auf Grundlage dieser Abkommen eingerichteten Schiedsgerichte weiterhin Intra-EU-Schiedssprüche, in denen MS wegen der Verletzung internationaler Investitionsschutzstandards zur Zahlung von Entschädigungen verpflichtet werden.⁴⁾

Vor diesem Hintergrund erging im März 2025 der Beschluss der EK in der Rs *Antin*. Darin qualifizierte die EK den Schiedsspruch – jedenfalls dessen Durchführung – als staatliche Beihilfe, die nicht gewährt werden dürfe. Zugleich verpflichtete sie den betroffenen MS zur Rückforderung etwaiger Zahlungen sowie dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Vollstreckung in Drittstaaten zu unterbinden – Letzteres solle auch für die Gerichte anderer MS gelten.⁵⁾

Ob die beihilferechtliche Begründung dieser Entscheidung überzeugt und welche Konsequenzen sich daraus für die Vollstreckbarkeit bereits ergangener sowie künftiger Intra-EU-Schiedssprüche ergeben, ist Gegenstand dieses Beitrags.

B. Der Fall *Micula*

Die Qualifizierung Intra-EU-Schiedssprüche als staatliche Beihilfe ist nicht neu. Da – wie erwähnt – die Schiedsgerichte der *Achmea*-Rsp des EuGH nur vereinzelt folgen und weder die EK noch der EuGH einen unmittelbaren Durchgriff auf diese Verfahren haben, stellte sich frühzeitig die Frage nach der beihilferechtlichen Behandlung von Zahlungen an obsiegende Investoren zur Erfüllung solcher Schiedssprüche innerhalb der Union.

Bereits im Fall *Micula* qualifizierte die EK die Entschädigungszahlung gemäß dem im Jahr 2013 ergangenen ICSID-Schiedsspruch als staatliche Beihilfe und verpflichtete Rumänien zur Rückforderung.⁶⁾ Das EuG hob diese Entscheidung zunächst im Jahr 2019 auf. Auf Rechtsmittel der EK gab der

EuGH der Berufung jedoch statt und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das EuG zurück.⁷⁾ Parallel dazu wurden Vollstreckungsverfahren ua in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich sowie in Luxemburg geführt. Mit Urteil aus dem Jahr 2022 stellte der EuGH schließlich klar, dass der Schiedsspruch innerhalb der EU nicht vollstreckbar ist.⁸⁾

Im Oktober 2024 bestätigte das EuG schließlich endgültig die Qualifizierung der Entschädigungszahlung aus dem Schiedsspruch als unzulässige staatliche Beihilfe.⁹⁾ Zur Begründung stützte sich das EuG auf eine enge Auslegung von Art 351 AEUV, der das Bestehen einer vorbeitrittsrechtlichen Verpflichtung gegenüber Drittstaaten voraussetzt.¹⁰⁾ Diese Voraussetzungen seien weder im Hinblick auf das bilaterale Investitionsschutzabkommen zw Schweden und Rumänien erfüllt, bei dem es sich lediglich um ein Abkommen zw zwei MS handle, noch im Hinblick auf die ICSID-Konvention.¹¹⁾

Der Begründung des EuG iZm der ICSID-Konvention ist nur schwer zu folgen. Zwar handle es sich bei der ICSID-Konvention um ein multilaterales Vertragswerk; nach Ansicht des EuG seien jedoch lediglich bilaterale Verpflichtungen zw den jeweiligen Vertragsstaaten intendiert, sodass keine Rechte von Drittstaaten berührt würden.¹²⁾ Diese Argumentation wirkt konstruiert und erkennbar ergebnisorientiert und vermag nicht zu überzeugen.¹³⁾

¹⁾ Konrad, *Achmea*: Auswirkungen auf den Investitionsschutz in Europa, *ecolex* 2019, 227.

²⁾ EuGH 6. 3. 2018, C-284/16, *Achmea*.

³⁾ EuGH 2. 9. 2021, C-741/19, *Komstroy*.

⁴⁾ Konrad, „BITs in Pieces“? Intra-EU-Investitionsschutzabkommen nach der Entscheidung in *Green Power*, *ecolex* 2024, 139.

⁵⁾ Kommission, Beschluss v 24. 3. 2025, SA.54155 – *Antin*, Rn 284 ff.

⁶⁾ Kommission, Beschluss v 30. 3. 2015, SA.38517, *Micula*.

⁷⁾ EuGH 25. 1. 2022, C-638/19 P, *Micula*.

⁸⁾ Zur Vollstreckbarkeit in Drittstaaten s unten.

⁹⁾ EuG 2. 10. 2024, T-624/15, *RENV*, T-694/15, *RENV* und T-704/15, *RENV* – *Micula*.

¹⁰⁾ EuG *Micula*, Rn 90 ff.

¹¹⁾ EuG *Micula*, Rn 90 ff.

¹²⁾ EuG *Micula*, Rn 106.

¹³⁾ So auch *Wilske/Markert/Ebert*, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2024 und Ausblick auf 2025, *SchiedsVZ* 2025, 97 (113).

Die ICSID-Konvention ist als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag offenkundig mehr als ein bloßes Bündel bilateraler Rechte und Pflichten.¹⁴⁾ Völkerrechtliche Vorrangregeln zugunsten des Unionsrechts existieren nicht.¹⁵⁾ Das vom EuG angestrebte Ergebnis lässt sich daher nur durch eine weitgehende Ausblendung der Völkerrechtslage erreichen.¹⁶⁾

C. Der Kommissionsbeschluss *Antin* und seine beihilferechtliche Einordnung

Vor diesem Hintergrund erging im März 2025 der Beschluss der EK im Verfahren *Antin*. Anders als im Fall *Micula* betraf dieser einen Intra-EU-Schiedsspruch auf Grundlage des multilateralen Energiechartavertrags (ECT) und nicht eines bilateralen Investitionsschutzabkommens.

Das Schiedsgericht hatte im Verfahren zw *Antin*, einem in Luxemburg ansässigen Investor, und dem Königreich Spanien entschieden und Spanien zur Zahlung einer Entschädigung iHv 101 Mio Euro zzgl Zinsen verpflichtet. Der Schiedsspruch betraf Verluste iZm einem Gaskraftwerksprojekt, die infolge regulatorischer Anpassungen zur Förderung erneuerbarer Energien entstanden waren.¹⁷⁾

Anders als im Fall *Micula* hat Spanien bislang keine Entschädigungszahlung geleistet. Dieser Unterschied ist von zentraler Bedeutung, da das EuG in *Micula* letztlich festgehalten hat, dass „die Maßnahme, die Gegenstand des angefochtenen Beschlusses ist, nicht in dem Schiedsspruch selbst, sondern in der Zahlung der streitigen Beträge zur Vollstreckung oder Umsetzung des Schiedsspruchs besteht“.¹⁸⁾ Der Beschluss in der Rs *Antin* war daher gezwungen, neue dogmatische Ansatzpunkte zu adressieren.

Insgesamt wirkt der Kommissionsbeschluss konstruiert. Wie *Hornkohl/Pelekis* überzeugend darlegen, steht die Begründung für das Vorliegen der beihilferechtlichen Kernkriterien der Zurechenbarkeit und der Begünstigung auf unsicherem Fundament.¹⁹⁾ Bereits grundlegend stellt sich die Frage, wie ein Schiedsspruch – entgegen der Auffassung der EK – als solcher eine staatliche Beihilfe begründen soll. Denn der Schiedsspruch bestätigt, ebenso wie gerichtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsakte, lediglich einen bestehenden Anspruch; es fehlt insoweit an einer aktiven staatlichen Maßnahme.²⁰⁾

Nach Auffassung der EK soll weiters bereits der bloße Beitritt eines MS zum ECT bzw zur ICSID-Konvention für eine Zurechnung ausreichen. Auf dieser Grundlage konstruiert sie eine Kausalkette, aus der eine umfassende Zurechnung sämtlicher daraus resultierender Folgen abgeleitet wird. Wie sich dieser Ansatz mit der *Stardust-Marine*-Rsp des EuGH²¹⁾ vereinbaren lässt, bleibt offen. Diese stellt gerade klar, dass aus einer ursprünglichen staatlichen Entscheidung kein Automatismus folgt, wonach spätere, eigenständige und unabhängige Entscheidungen dem Staat zugerechnet werden können.²²⁾

Während beihilferechtlich eine „freiwillige“²³⁾ Entschädigungszahlung einem MS zugerechnet werden kann, da sie eine positive staatliche Handlung darstellt, gilt dies für Zahlungen im Wege der Zwangsvollstreckung gerade nicht. Dies trifft insb auf Vollstreckungen im Ausland, etwa in den Vereinigten Staaten, zu, bei denen eine Zurechnung an den betroffenen MS bereits logisch ausgeschlossen ist. Auch der Rückgriff der EK auf das Prinzip des *effet utile* des Beihilferechts überzeugt in diesem Zusammenhang nicht,²⁴⁾ da gerade keine staatliche Maßnahme umgesetzt wurde, um das Unionsbeihilferecht zu umgehen.

Darüber hinaus ist auch das Beihilfekriterium der Begünstigung nicht erfüllt. Die maßgeblichen „normalen“ Marktbedingungen ergeben sich aus dem jeweils geltenden nationalen

Rechtsrahmen, zu dem ratifizierte Investitionsschutzabkommen gehören.²⁵⁾ Ein Schiedsspruch, der kompensatorischen Schadensersatz für staatliches Fehlverhalten zuspricht, stellt daher keine Abweichung von diesen Marktbedingungen dar und begründet für sich genommen keine Begünstigung.²⁶⁾

Zudem stellt der zugesprochene Schadensersatz den Investor nicht besser, sondern versetzt ihn lediglich in den *status quo ante*. Worin der behauptete Vorteil („Begünstigung“) konkret liegen soll, bleibt unbeantwortet; er wird vielmehr allein aus der unterschiedlichen Rechtsgrundlage hergeleitet (Völkerrecht statt nationales Recht), ohne die tatsächlichen Wirkungen des Schadensersatzes und damit die konkrete Begünstigung zu prüfen.

Während im Fall *Micula* der zugrunde liegende Sachverhalt noch unmittelbar staatliche Beihilfen und deren Entzug betraf, ist dies bei der spanischen Förderregelung für erneuerbare Energien gerade nicht in gleicher Weise der Fall.²⁷⁾

Im Ergebnis geht die EK davon aus, dass alle MS verpflichtet sind, die Vollstreckung von Intra-EU-Schiedssprüchen zu verhindern und der betroffene MS sogar Zahlungen, die Investoren infolge einer Vollstreckung erhalten haben, zurückfordern müsse.²⁸⁾ Entsprechend hat ein Amsterdamer Bezirksgericht iZm der Vollstreckung eines UNCITRAL-Schiedsspruchs zugunsten niederländischer Investoren (*AES* und *AEF*) angeordnet, dass die niederländischen Unternehmen etwaige im Ausland erfolgreich vollstreckte Beträge an Spanien zurückzuzahlen haben.²⁹⁾

¹⁴⁾ Eingehend dazu Supreme Court of the United Kingdom 19 Feb 2020, UKSC/2018/0177, *Romania v Micula et al*, Rn 104ff; zustimmend auch der Australische Bundesgerichtshof (Federal Court of Australia) in *Blasket Renewable Investments LLC v Kingdom of Spain* [2025] FCA 1028 (FCA Blasket), Rn 243ff. Ähnlich (obwohl ECT betreffend) auch jüngst Singapore International Commercial Court, 9.1.2026, *DNZ v DOA* [2026] SGHC(I), Rn 38ff.

¹⁵⁾ Siehe dazu auch FCA Blasket, Rn 212.

¹⁶⁾ Ähnlich kritisch auch *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2025, 97 (113). Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen C-890/24 P fortgeführt.

¹⁷⁾ Näher zum Hintergrund des Verfahrens, s *Goßling/Ruechardt*, *The Antin Decision of the European Commission – Investment Arbitration in the EU and Beyond*, *SchiedsVZ* 2025, 175.

¹⁸⁾ EuG *Micula*, Rn 220.

¹⁹⁾ *Hornkohl/Pelekis*, *Investitionsschiedsverfahren und staatliche Beihilfen im Nachgang zu Antin*, *NZKart* 2025, 590. AA *Goßling/Ruechardt*: *The Antin Decision of the European Commission – Investment Arbitration in the EU and Beyond*, *SchiedsVZ* 2025, 175; *Jäger*, *Europarecht: Das Neueste auf einen Blick*, wbl 2025, 268 (271).

²⁰⁾ So EuGH 12.1.2023, C-702/20, C-17/21, *DOBELES*, Rn 74ff. Siehe auch EuGH 7.6.2024, C-701/21 P, *DEI*, Rn 114. Dazu *Zöchling*, *SchiedsSprüche als Beihilfen*. Besprechung des Urteils EuGH C-701/21 P, D.E.I., in *Jaeger/Haslinger* (Hrsg) *Jahrbuch Beihilferecht*, 2025, 268 (271).

²¹⁾ EuGH 16.5.2002, C-482/99, *Stardust Marine*.

²²⁾ AA *Jäger*, wbl 2025, 271f (der auf *Hinkley Point* aus 2020 hinweist, EuGH 22.9.2020, C-594/18 P, *Hinkley Point*, ECLI:EU:C:2020:742, Rn 44. In *Antin* ist jedoch bereits die Qualifizierung des Schiedsspruchs bzw dessen Umsetzung als staatliche Beihilfe fraglich).

²³⁾ Dazu EuG *Micula*, Rn 218.

²⁴⁾ Beschluss *Antin*, Rn 193.

²⁵⁾ *Hornkohl/Pelekis*, *NZKart* 2025, 590 (594).

²⁶⁾ EuGH 27.9.1988, Rs 106 bis 120/87, *Asteris*, Rn 23ff. *Hornkohl/Pelekis*, *NZKart* 2025, 590 (594).

²⁷⁾ *Hornkohl/Pelekis*, *NZKart* 2025, 590 (594).

²⁸⁾ Beschluss *Antin*, Rn 282ff.

²⁹⁾ *Bohmer*, *Amsterdam court orders Dutch companies to pay Spain monies collected under intra-EU ECT award if the award is successfully enforced abroad* (IAREporter 6.2.2025) <https://www.iareporter.com/articles/amsterdam-court-orders-dutch-companies-to-pay-to-spain-monies-collected-under-intra-eu-ect-award-if-the-award-is-successfully-enforced-abroad/> (alle Links abgefragt am 28.1.2026).

D. Reaktionen

1. Schiedsgerichte

Internationale Schiedsgerichte haben sich bislang mehrheitlich skeptisch gegenüber der Rsp des EuGH und der Position der EK gezeigt.³⁰⁾ Zugleich greifen sie auf die ihnen zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Instrumente zurück. So verpflichtete ein ICSID-Schiedsgericht am 31. 10. 2025 im Verfahren *ExxonMobil/Niederlande* in einer Verfahrensordnung (PO 3) die Niederlande, die Aussetzung eines vor belgischen Gerichten anhängigen Verfahrens zu beantragen, in dem der Staat Schadensersatz wegen der Einleitung dieser Verfahren durch den Investor begehrt.³¹⁾ Ob sich ein solcher Ansatz angesichts des Beschlusses *Antin* tatsächlich durchsetzen lässt, ist allerdings fraglich.

2. Gerichte in Drittstaaten

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Rückforderungsverpflichtungen erscheinen selbst erfolgreiche Vollstreckungen von Investoren in Drittstaaten – etwa im Vereinigten Königreich, in der Schweiz³²⁾, in Australien oder in den Vereinigten Staaten – letztlich als Pyrrhussiege.³³⁾ So wurden in Australien im Jahr 2025 vier Intra-EU-ICSID-Schiedssprüche mit einem Gesamtvolumen von rund 500 Mio Euro für vollstreckbar erklärt.³⁴⁾

Jüngst ist auch der Singapore International Commercial Court³⁵⁾ der Linie des Federal Court of Australia³⁶⁾ gefolgt und hat die Vollstreckbarkeit von Intra-EU-Schiedssprüchen bestätigt.³⁷⁾ Besonders bemerkenswert ist diese Entscheidung, da sie sich ausdrücklich mit dem *inter se*-Argument auseinandersetzt und dieses nach eingehender Analyse – überzeugend – zurückweist.

Sollte der Beschluss *Antin* vor dem EuGH Bestand haben, würde jedoch auch dies zumindest unionsintern nichts an der Verpflichtung zur Rückforderung bereits erlangter Zahlungen ändern.

3. Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn und Belgien

Die EK versucht zudem, Intra-EU-Schiedsverfahren sowie die Vollstreckung der daraus ergangenen Schiedssprüche mittels Vertragsverletzungsverfahren zu sanktionieren.³⁸⁾ Im Fall Un-

garns³⁹⁾ beanstandet die EK Vorgänge iZm dem staatlich kontrollierten Unternehmen *MOL Group*. Zum einen wird beanstandet, dass *MOL* die Vollstreckung eines Intra-EU-Schiedsspruchs in einem Drittstaat betreibt; zum anderen, dass ein Tochterunternehmen von *MOL* ein neues Intra-EU-Investor-Staat-Schiedsverfahren eingeleitet hat.⁴⁰⁾ Nach Auffassung der EK habe Ungarn damit gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, da es es unterlassen habe, Verstöße gegen das Verbot innergemeinschaftlicher Investor-Staat-Schiedsverfahren zu verhindern, wie es in der Rsp des EuGH festgelegt ist.

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien beanstandet die EK, dass belgische Gerichte Intra-EU-Schiedssprüche anerkennen, mit denen Investoren Entschädigungsansprüche gegen Spanien zugesprochen wurden, obwohl Spanien diese Schiedssprüche bereits gemäß den unionsrechtlichen Beihilfavorschriften der EK zur Prüfung vorgelegt hatte.⁴¹⁾ Zusätzlich droht Belgien weiteres unionsrechtliches Ungemach: Berichten zufolge hat ein belgisches Gericht im Jänner 2026 die Pfändung von Zahlungen der *EUROCONTROL* an Spanien zur Vollstreckung eines Intra-EU-Schiedsspruchs genehmigt.⁴²⁾

E. Fazit

Die auf *Achmea* und *Komstroy* gestützte Linie der EK wird konsequent über das Beihilfenrecht sowie mittels Vertragsverletzungsverfahren durchgesetzt. *Micula* und *Antin* verdeutlichen, dass die EK darauf abzielt, die Erfüllung Intra-EU-ISDS-Schiedssprüche unionsintern zu unterbinden, auch wenn die völker- und beihilferechtliche Begründung hierfür nicht frei von Zweifeln ist.

Selbst wenn sich die EK mit der Rückforderungsverpflichtung durchsetzen sollte, bleibt der grundlegende Konflikt zu Unionsrecht und Völkerrecht ungelöst. Die daraus resultierende Rechtsschutzlücke für ausl. Investoren wird nicht geschlossen. Dass dies in Zeiten erheblicher geopolitischer und wirtschaftlicher Herausforderungen den Rechts- und Wirtschaftsstandort der EU nachhaltig beeinträchtigt, findet bislang kaum Beachtung.⁴³⁾

Schlussstrich

Intra-EU-Schiedssprüche verletzen nach Auffassung des EuGH die Autonomie der Unionsrechtsordnung und entfalten daher unionsrechtlich keine Wirkung. Nach dem Beschluss der EK in *Antin* sind sie – ungeachtet der völkerrechtlichen Fragwürdigkeit dieser Einordnung – nicht nur unionsintern nicht vollstreckbar; vielmehr ist der betroffene MS sogar verpflichtet, etwaige Entschädigungszahlungen zurückzufordern.

³⁰⁾ Siehe Keller/Schmitt in Krenzler/Hermann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht²⁶ (2025) Rz 47 ff.

³¹⁾ Procedural Order No. 3 (Decision on the Claimant's First Application for Provisional Measures) v 31. 10. 2025, *ExxonMobil v Kingdom of the Netherlands* (ICSID Case No ARB/24/44). Ähnlich auch das SchiedsG in *WOC Photovoltaik et al v Spanien*. Zurückhaltender noch die SchiedsG in *RWE v Niederlande und Uniper v Niederlande*.

³²⁾ Schweizer Bundesgericht 23. 2. 2021, 4A_187/2020; *Hubbes*, Schiedsgerichtliche Zuständigkeit sowie Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit von Intra-EU-Schiedssprüchen vor drittstaatlichen Gerichten – Anmerkung zum Urteil des Schweizer Bundesgerichts v 3. 4. 2024, Az. 4A_244/2023 (Spanien v EDF), EuR 2025, 157.

³³⁾ Dazu Bohmer, US court enters final judgment enforcing *Antin v. Spain* award (IAREporter 1. 10. 2025, <https://www.iareporter.com/articles/us-court-enters-final-judgment-enforcing-antin-v-spain-award/>). Ob sich der US Supreme Court dazu äußert, ist noch nicht klar, Spanien hat diesen jedenfalls angerufen.

³⁴⁾ *Blasket Renewable Investments LLC v Kingdom of Spain* [2025] FCA 1028.

³⁵⁾ Singapore International Commercial Court, 9. 1. 2026, DNZ v DOA [2026] SGHC(I).

³⁶⁾ *Blasket Renewable Investments LLC v Kingdom of Spain* [2025] FCA 1028.

³⁷⁾ Im Wesentlichen den in dieser Zeitschrift bereits geäußerten Bedenken entsprechend s Konrad, Wie geht es weiter mit Energiechartavertrag und Investitionsschutz in der EU? ecol^{ex} 2024, 1016. Siehe Singapore International Commercial Court, 9. 1. 2026, DNZ v DOA [2026] SGHC(I).

³⁸⁾ Übersicht der Vertragsverletzungsverfahren im Dezember 2025: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_25_2745.

³⁹⁾ INFR(2025)2204. Es läuft bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Ungarns einseitiger Erklärung in Abkehr von der Erklärung zu den Rechtsfolgen des *Komstroy*-Urteils der 26 EU MS, s INFR(2024)2206.

⁴⁰⁾ INFR(2025)2204.

⁴¹⁾ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_25_2745.

⁴²⁾ *Pakpahan*, Belgian court reportedly allows seizure of Eurocontrol payments owed to Spain in execution of intra-EU OperaFund award (IAREporter, 13. 1. 2026) <https://www.iareporter.com/articles/belgian-court-reportedly-allows-seizure-of-eurocontrol-payments-owed-to-spain-in-execution-of-intra-eu-operafund-award/>.

⁴³⁾ Ähnlich Wernicke in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* AEUV, 87. Lfg (2026) Art 345 Rz 19b.